

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/99c7944e-ffa9-3252-9802-359304943f47>

Bibliografie

Titel	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei Anwendung der Baustellenverordnung (RAB 33)
Amtliche Abkürzung	RAB 33
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 4 RAB 33 - Verantwortlichkeiten

Die Verpflichtungen für den Bauherrn, die allgemeinen Grundsätze nach [§ 4 ArbSchG](#) zu berücksichtigen, ergeben sich aus [§ 4 BaustellV](#) i.V.m. [§ 2 Abs. 1 BaustellV](#) und [§ 3 Abs. 1 Satz 1 BaustellV](#) i.V.m. [§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BaustellV](#) und [Abs. 3 Nr. 1 BaustellV](#).

Dies erfordert einen entsprechenden Sachverstand. Gegebenenfalls sind durch den Bauherrn Fachleute hinzuzuziehen.

Der Bauherr muss grundsätzlich nach [§ 2 Abs. 1 BaustellV](#) die allgemeinen Grundsätze nach [§ 4 ArbSchG](#) bereits während der Planung der Ausführung berücksichtigen.

Ist ein Koordinator zu bestellen, muss dieser

- sowohl während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens nach [§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BaustellV](#) die in [§ 2 Abs. 1 BaustellV](#) vorgesehenen Maßnahmen koordinieren
- als auch während der Ausführung des Bauvorhabens nach [§ 3 Abs. 3 Nr. 1 BaustellV](#) die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach [§ 4 ArbSchG](#) koordinieren.

Neben der Verantwortlichkeit des Bauherrn oder seines beauftragten Dritten und der Koordinatoren bleibt während der Ausführung des Bauvorhabens die Verantwortlichkeit des einzelnen Arbeitgebers nach [§ 4 ArbSchG](#) bestehen ([§ 5 Abs. 3 BaustellV](#)). Nach [§ 6 Satz 1 und Satz 3 BaustellV](#) haben auch auf einer Baustelle selbst tätige Arbeitgeber sowie Unternehmer ohne Beschäftigte beim Treffen von Maßnahmen des Arbeitsschutzes von den allgemeinen Grundsätzen nach [§ 4 ArbSchG](#) auszugehen.

Alle Adressaten der allgemeinen Grundsätze nach [§ 4 ArbSchG](#) bei Anwendung der [BaustellV](#) und deren zugehörige Pflichten

Adressaten:

Bauherr oder beauftragter Dritter nach [§ 4 BaustellV](#)

Arbeitgeber

Unternehmer ohne Beschäftigte und selbsttätige Arbeitgeber auf einer Baustelle

Zugehörige Pflichten:

Alle Adressaten der allgemeinen Grundsätze nach [§ 4 ArbSchG](#) bei Anwendung der [BaustellV](#) und deren zugehörige Pflichten

auf allen Baustellen	zusätzlich auf Baustellen auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden		auf allen Baustellen	auf allen Baustellen
	Bestellter Koordinator oder Bauherr selbst nach § 3 Abs. 1 BaustellV			
§ 2 Abs. 1 BaustellV⁽¹⁾ Die allgemeinen Grundsätze sind bei der Planung der Ausführung zu berücksichtigen	§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BaustellV⁽¹⁾ Die allgemeinen Grundsätze sind bei der Planung der Ausführung zu koordinieren		§ 4 ArbSchG und § 5 Abs. 3 BaustellV Beim Treffen von Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist von den allgemeinen Grundsätzen auszugehen	§ 6 Satz 1 und Satz 3 BaustellV Beim Treffen von Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist von den allgemeinen Grundsätzen auszugehen
	§ 3 Abs. 3 Nr. 1 BaustellV⁽¹⁾ Die Anwendung der allgemeinen Grundsätze ist bei der Ausführung zu koordinieren			

Fußnoten

[\(1\) Amtl. Anm.:](#) Diese Pflichten werden in den [Abschnitten 5.1](#) und [5.2 dieser RAB](#) konkretisiert.

[\(1\) Amtl. Anm.:](#) Diese Pflichten werden in den [Abschnitten 5.1](#) und [5.2 dieser RAB](#) konkretisiert.

[\(1\) Amtl. Anm.:](#) Diese Pflichten werden in den [Abschnitten 5.1](#) und [5.2 dieser RAB](#) konkretisiert.